

dere dagegen nicht einmal mehr recht zur Kenntnis genommen wird. Vielleicht aber hat das erste deutsche „Retorten-Baby“, und dies wäre auch schon ein positiver Schritt auf dem Weg zu wieder größerer Wertschätzung

menschlichen Lebens, das Verständnis dafür geweckt, daß die Zeugung eines Menschen in der Tat ein Wunder und die Geburt eines Kindes letztlich doch ein Geschenk ist.

Antonellus Elsässer

## Ökumenische Perspektiven

# Anatomie eines ökumenischen Dialogs

## Zum Abschlußbericht der anglikanisch-katholischen Kommission

Unter den bilateralen Dialogen, die die römisch-katholische Kirche auf Weltebene mit den getrennten Kirchen führt, hat der anglikanisch/römisch-katholische als erster das ihm gesteckte Ziel erreicht.

Der Abschlußbericht der offiziellen anglikanisch/römisch-katholischen internationalen Kommission (ARCIC) ist Ende März dieses Jahres der Öffentlichkeit übergeben worden (vgl. HK, Mai 1982, S. 214f.). Er beschließt eine Arbeit, die im Januar 1970 begann und in zwölf Jahren zur Abfassung von insgesamt vier theologischen Konsenspapieren führte. Jeweils neun Theologen aus den Erdteilen bzw. Ländern, in denen die beiden Kirchen parallele Jurisdiktionen besitzen, haben in der Kommission zusammengearbeitet. 1971 erschien die „Erklärung über die Eucharistielehre“, 1973 das Dokument „Amt und Ordination“, 1977 „Autorität in der Kirche“. Diese Texte sind in dem nun veröffentlichten Abschlußbericht nochmals zusammengefaßt und durch ein viertes Dokument mit dem Titel „Autorität in der Kirche II“ vervollständigt, das sich speziell mit den Fragen des päpstlichen Primats befaßt (vgl. den Wortlaut in HK, Mai 1982, 226ff.). Zu den erstgenannten drei Dokumenten nahm die Kommission nach ihrer Erstveröffentlichung Stellungnahmen von seiten der Glaubenskongregation in Rom, von Synoden, Bischofskonferenzen, Theologen und Privatpersonen entgegen; diese wurden jeweils gesichtet und in „Erläuterungen“ zu den Konsenspapieren beantwortet. 1979 sind die „Erläuterungen“ zu den beiden ersten Dokumenten erschienen; der Abschlußbericht enthält neben diesen nun auch die „Erläuterungen“ zum dritten Dokument. Als weiteres bisher unveröffentlichtes, bedeutsames Element bringt der Abschlußbericht schließlich eine theologische Einleitung zum Ganzen über den Begriff der *koinonia*, der sich als durchgehender ekklesiologischer Schlüsselbegriff in den Überlegungen insgesamt bewährt hat.

Die Kommission hat ihren Abschlußbericht den beiden Kirchen unterbreitet, von denen sie durch die Lambeth-Konferenz des Jahres 1968 bzw. durch das Einheitssekretariat beauftragt worden war. Beide Kirchen werden nun in der ihnen gemäßen Weise diesen Bericht verbindlich zu

prüfen und – nach den Worten des Abschlußberichtes – zu entscheiden haben, ob die in ihm enthaltene Übereinstimmung ihrem Glauben entspricht und eine ausreichende Grundlage darstellt für den nächsten Schritt zur Einheit. Für die Anglikanische Gemeinschaft bedeutet dies, daß ihre 20 unabhängigen Provinzen in einen umfassenden synodalen Entscheidungsprozeß auf den verschiedenen Ebenen eintreten, der schließlich auf Weltebene in der Lambeth-Konferenz von 1988 seinen Abschluß finden soll. Auf katholischer Seite werden die Stellungnahmen der Bischofskonferenzen eingeholt werden, um dann zu einer zentralen Entscheidung zu kommen, deren Form (Bischofssynode?) noch offen ist.

## Das Ergebnis der Gespräche im Urteil der Kommission

Die Kommission selbst versteht ihr Ergebnis in allen drei Themenbereichen, die sie sich zur Aufgabe gemacht hat – Eucharistie, Amt und Ordination sowie die Autorität in der Kirche –, als eine „substantielle“ Übereinstimmung in dem Sinne, daß sie die wesentlichen Punkte der betreffenden Bereiche umfaßt, in denen die Lehre keine Unterschiede zuläßt, und daß verbleibende Unterschiede entweder keine trennende Bedeutung haben oder doch aufgrund der erreichten Gemeinsamkeit überwunden werden können. Unter die nicht trennenden Unterschiede reiht sie die unterschiedliche Beurteilung der eucharistischen Anbetung ein. Die *Frauenordination* betrifft für sie nicht die Frage der Natur, sondern nur die des Trägers des kirchlichen Amtes. Für die Beurteilung der anglikanischen Weihen durch Rom sieht sie aufgrund ihres Konsenses über Eucharistie, Amt und Ordination jedoch einen neuen Kontext geben.

Hinsichtlich des päpstlichen Primats bleiben einige Differenzen in der Frage der *Unfehlbarkeit*: für Anglikaner können nur solche Lehrurteile universale Rezeption beanspruchen, deren Übereinstimmung mit Schrift und Tradition „offenkundig“ ist; die *marianischen Dogmen* scheinen ihnen diesem Erfordernis nicht zu entsprechen. Sie sind

nicht in der Lage, dem Bischof von Rom aufgrund seines Amtes in seinen formellen Entscheidungen einen garantierten Beistand des Heiligen Geistes zuzusprechen, so daß diese vor ihrer Rezeption durch die Gläubigen als gänzlich gesichert gelten könnten; und möchten den Ausdruck „unfehlbar“ wegen seiner hohen Mißverständlichkeit nicht in ihren theologischen Sprachgebrauch aufnehmen.

Doch hält die Kommission eine Einigung auch in diesen Fragen aufgrund des erreichten Konsenses grundsätzlich für möglich. Sie drängt jedoch darauf, mit verbindlichen praktischen Schritten zur Herstellung größerer sichtbarer Einheit zwischen den beiden Kirchen nicht zu warten, bis eine restlose theologische Übereinstimmung erreicht sei: diese sei vielmehr ihrerseits vor einer größeren Gemeinsamkeit im praktischen Bereich nicht zu erwarten. Entsprechend der Konzeption von einer „Wiederherstellung der Einheit in verschiedenen Stadien“ im „Malta-Bericht“ (1968) denkt die Kommission offenbar an die Ermöglichung einer gewissen Sakramentsgemeinschaft zwischen den beiden Kirchen aufgrund der Anerkennung des anglikanischen Amtes (im allgemeinen, unter Absehung von dem Problem der Frauenordination) durch Rom – im Zusammenhang eines verbindlichen gemeinsamen Glaubensbekenntnisses durch die beiden Kirchen – und an entsprechende Regelungen für anglikanisch/römisch-katholische Ehen.

Solche Schritte auf dem Weg zur vollen Einheit sind für das Urteil der Kommission aufgrund der von ihr erreichten theologischen Übereinstimmung nicht nur möglich, sondern gefordert. Dementsprechend traten auch die beiden Vorsitzenden der Kommission bei der Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung des Abschlußberichts für eine möglichst baldige Berufung einer neuen Kommission ein, die unter Vorwegnahme einer positiven Rezeption der Dokumente – die nun möglichen Schritte zu größerer sichtbarer Einheit im Detail untersuchen solle.

## Die Stellungnahme der römischen Glaubenskongregation

Wohl um sich vor einem überhöhten Erwartungsdruck anlässlich der Veröffentlichung des Abschlußberichtes zu schützen (wie er durch Meldungen in der englischen Presse auch tatsächlich erzeugt wurde), hat Rom schon vor der – hinausgezögerten – Veröffentlichung des Dokumentes durchblicken lassen, daß von Seiten der Glaubenskongregation nachdrückliche Vorbehalte gegenüber dem Anspruch „substantieller“ Übereinstimmung angemeldet würden. Gleichzeitig mit dem Erscheinen des Abschlußberichtes selber veröffentlichte der Osservatore Romano dann (am 31. 3. 82) einen von Kardinal Ratzinger gezeichneten Brief der Glaubenskongregation an den römisch-katholischen Ko-Präsidenten der Kommission, Bischof Alan D. Clark vom 27. März 1982 (vgl. HK, Mai 1982, 214). In der Gesamtheit der von der Kommission behandelten Fragen, so sagt der Brief, könne man nicht von einer wirklich „substantiellen“ Einigung sprechen. Manche

katholische Dogmen seien in dem Bericht von den Anglikanern nicht oder nur teilweise angenommen. Einige Formulierungen seien mehrdeutig oder schwer mit römisch-katholischer Lehre vereinbar.

Am 6. Mai veröffentlichte der „Osservatore Romano“ dann die angekündigten *Anmerkungen der Glaubenskongregation*, die diese den Bischofskonferenzen bereits am 2. April 1982 hatte zugehen lassen mit der ausdrücklichen Erlaubnis, sie in ihrem Bereich zu veröffentlichen, damit die Gläubigen den Abschlußbericht der ARCIC leichter im Licht katholischer Lehre beurteilen könnten (vgl. den Wortlaut in ds. Heft, S. 288). Sie versteht ihre Anmerkungen als Beitrag zu dem fortzuführenden Dialog. Nach einer kurzen positiven Würdigung beschränkt sich die Glaubenskongregation auf eine Auflistung ihrer Beanstandungen an dem Abschlußbericht: Weder der *Opfercharakter der Eucharistiefeyer* noch die *Realpräsenz* seien mit hinreichender Eindeutigkeit ausgesagt; der Meinungsunterschied hinsichtlich der *eucharistischen Anbetung* tangiere ein diesbezügliches katholisches Dogma; in der Lehre vom ordinierten Amt sei – mit dem Opfercharakter der Eucharistiefeyer – auch der priesterliche Charakter des Amtes nicht eindeutig ausgesagt, ferner werde seine Einsetzung durch Christus nicht – katholischem Dogma gemäß – als historisches Faktum vertreten. Die *Frauenordination* widerspreche nicht nur formell der gemeinsamen Tradition der beiden Gemeinschaften, sondern betreffe durchaus die Natur des Weihesakramentes. Schließlich werde die Interpretation der petrinischen Stellen des NT sowie die des Ausdrucks „*jure divino*“ durch die Kommission der katholischen Lehre von der direkten Einsetzung des päpstlichen Primats in der Bevollmächtigung des Petrus durch Christus nicht gerecht. Der *universale Primat* gehöre als göttliche Stiftung ferner innerlich zur Natur der Kirche – auch in all ihren Teilen – und trete nicht nur als äußerliches Mittel ihrer sichtbaren Einheit zur Kirchlichkeit ihrer Teile hinzu.

Hinsichtlich der *Unfehlbarkeit* beanstandet die Glaubenskongregation über die im Abschlußbericht ausdrücklich offengebliebenen Fragen (s. o.!) hinaus die dort vertretene Irrtumsfähigkeit allgemeiner Konzilien sowie die Funktion der Rezeption als nachträglichem Anzeichen der Irrtumsfreiheit lehramtlicher Entscheidungen. Das Grundproblem hinter all diesen Differenzen liegt für die Glaubenskongregation jedoch im Begriff der *apostolischen Sukzession*, den sie im Abschlußbericht nur ungenügend behandelt sieht. Im Unterschied zu dem Votum der Kommission selbst, in einer neuen gemeinsamen Kommission nun unverzüglich die praktischen Schritte zu größerer sichtbarer Einheit zu erörtern, empfiehlt die Glaubenskongregation daher die Fortführung des theologischen Dialogs zur Vertiefung der bereits behandelten sowie zur Einbeziehung der bisher nicht berührten, die beiden Kirchen jedoch trennenden Fragen – etwa des Problems der Frauenordination sowie anstehender Fragen aus dem Bereich der Moral. Sie beurteilt den bisherigen Dialog als gute Grundlage für eine solche Fortführung, von der sie sich weitere fruchtbare Ergebnisse verspricht.

Wenn die Glaubenskongregation diese präzisen Fragen nun den Bischofskonferenzen wie den Gläubigen in ihren Anmerkungen als Hilfe zur Beurteilung des Abschlußberichtes an die Hand gibt, ist damit klar, welche Funktion ihnen bei diesem innerkatholischen Rezeptionsprozeß zukommen soll: sie sollen ihm sein Ergebnis bereits vorgeben. Auch im Zusammenhang des nach der Empfehlung der Glaubenskongregation wiederaufzunehmenden anglikanisch/römisch-katholischen Dialogs würden diese „präzisen Fragen“ in der Sicht der Glaubenskongregation wohl keine geringere Funktion beanspruchen. Es ist zu fragen, ob bei einem auf solche Weise geführten Rezeptionsvorgang und Dialog deren ökumenisches Scheitern nicht schon vorgezeichnet wäre. Für die Fruchtbarkeit der weiteren Entwicklung im innerkatholischen Raum wie im anglikanisch/römisch-katholischen Dialog ist es entscheidend, daß der Beitrag der Glaubenskongregation tatsächlich in ein echtes Gespräch miteinbezogen werden kann.

### Die Rezeptionsaussichten auf anglikanischer Seite

Die anglikanische Reaktion auf den vorliegenden Abschlußbericht entspricht dem ganzen Spektrum theologischer Ausrichtungen im Anglikanismus. Für den *anglo-katholischen Flügel* der Kirche von England meinte die „Church Union“, daß der Bericht den bedeutsamsten Durchbruch in den ökumenischen Beziehungen seit 400 Jahren darstelle. „Vorausgesetzt, die Kirche von England verpaßt die Chance nicht und schafft für das gegenseitige Verständnis keine neuen Barrieren, kann die Blume anglikanisch/römisch-katholischer Einheit bis 1988 in voller Blüte stehen“, begeisterte sie sich. Mit den möglichen neuen Barrieren, von denen hier gesprochen wird, sind vor allem die Frauenordination sowie das Kirchenbündnis mit den englischen Freikirchen gemeint.

Für den *konservativ-evangelikalen Flügel* kündigte Canon Colin Buchanan, Mitglied der Generalsynode der Kirche von England, an, der Abschlußbericht werde in der Generalsynode auf hartnäckigen Widerstand stoßen; einige Anglikaner befürchteten, daß die anglikanische Kirche ihren Boden zu verlassen drohe. Das bedeutet, daß das konservativ-evangelikale Mitglied der Kommission, Julian Charley, sich in den Augen dieser in England recht starken kirchlichen Gruppierung von ihr isoliert hat und ihre Anliegen nicht hinreichend in den Gesprächsergebnissen hat zur Geltung bringen können. Für extrem protestantische Gruppen innerhalb wie außerhalb der Kirche von England schließlich wirkt der Abschlußbericht einfach verstärkend auf ihre feindselige Einstellung gegenüber Papsttum und Papst, mit der sie dem Besuch Johannes Pauls II. entgegensehen. Von diesen Gruppierungen ist eine geschlossene Kampagne gegen die von der Kommission empfohlene Anerkennung eines universalen Primates zu erwarten.

Worauf es jedoch in erster Linie ankommt, ist die Bereitschaft der breiten Mitte im anglikanischen Meinungs-

spektrum. Hier besteht eine sehr breite und tief verwurzelte Bereitschaft, der Annäherung an die römisch-katholische Kirche eine hohe Priorität einzuräumen. Für die der Entwicklung aufgeschlossenen „radikalen“ (Anglo-) Katholiken spricht der Erzbischof von Canterbury, Robert Runcie. Er sieht in dem Dokument der Kommission „einen eindrucksvollen Versuch, ernsthaft um einen Weg aus unseren unchristlichen Trennungen zu ringen“. Und während er einerseits die den Texten zugrundeliegende Vorstellung der Kirche als einer Gemeinschaft von Ortskirchen bejahte, versicherte er seinen Gläubigen andererseits, die Kirche von England sei nicht „drauf und dran, die Definitionen des Ersten Vatikanischen Konzils im 19. Jahrhundert über die päpstliche Jurisdiktion und Unfehlbarkeit anzunehmen“.

So breit die Strömung auch ist, die in der anglikanischen Mitte auf eine weitere Annäherung an Rom hindrängt – es gibt eine primär liberal und gegenwartsbezogen denkende Strömung, die den Gedanken an Rom eher mit einem tiefen antidogmatischen Mißtrauen besetzt. Ein Problem liegt darin, daß diese Tendenz sich in der Frage der Frauenordination ein einziges und engagierendes Symbol geschaffen und im Zusammenhang damit die Bereitschaft zu z. T. äußerst scharfen innerkirchlichen Konfrontationen entwickelt hat. Wenn die *Befürworter der Frauenordination* vielfach auch ein in katholische Richtung weisendes Grundempfinden haben, in der Frage, ob die Entscheidung über die Frauenordination in der eigenständigen Kompetenz der jeweiligen kirchlichen Provinz liegen oder einem gesamt-katholischen – die altkatholische, orthodoxe und römisch-katholische Kirche einbegreifenden – Entscheidungsprozeß vorbehalten bleiben sollte, werden sie sich eindeutig für die partikularkirchliche Eigenständigkeit entscheiden. Abgesehen von der Schwierigkeit, die die Frage inhaltlich für den anglikanisch/römisch-katholischen Dialog darstellt, ergibt sich aus der Auseinandersetzung um diese Fragen innerhalb des Anglikanismus, daß die Bereitschaft zur Rezeption eines universalen Primates und damit zur Einbindung in universalkirchliche Entscheidungsprozesse in einem wichtigen Bereich anglikanischen Meinungsspektrums akut blockiert ist. In England wie auch in einigen anderen anglikanischen Provinzen wird die Situation erschwert durch die Beziehungen der Anglikaner zu den nicht-episkopalen Kirchen.

Vor allem der Kirche von England – die sich der Einführung der Frauenordination bisher aus ökumenischen Gründen verschlossen hat – steht im Jahr des Papstbesuches und des Abschlußberichtes der ARCIC zugleich die *Entscheidung über das Projekt des Kirchenbündnisses mit den englischen Freikirchen* ins Haus, das insbesondere von ihr auch die Anerkennung der in diesen Kirchen praktizierten Frauenordination erfordern würde. Die Frage, wie sich die Generalsynode der Kirche von England bei ihrer Juli-Sitzung in dieser Alternative zwischen Rom und den Freikirchen entscheidet, wird sicher stark davon beeinflusst, ob von seiten Roms in absehbarer Zeit praktische Schritte

etwa hinsichtlich einer Anerkennung anglikanischer Weihen erwartet werden können. Der Haltung des Papstes bei seinem Besuch in England kommt dabei zweifellos eine große psychologische Bedeutung zu.

## Schwerpunkte des Konsenses und ihre ökumenische Bedeutsamkeit

Was ist vom Inhalt des erreichten Konsenses her zur Frage seiner Rezeption zu sagen?

a) Grundlegend für ihre Gespräche war nach dem Zeugnis der Kommission der Begriff der *koinonia*, dem sie im Rückblick auf ihre zwölfjährige Arbeit die theologische Einführung zum Abschlußbericht gewidmet hat. Tatsächlich kann die Bedeutung dieses Begriffes – als Grundprinzip aller theologischen und praktischen Bemühung um die Beziehungen der beiden Kirchen – überhaupt nicht genug betont werden. Wo immer konsequent von diesem neutestamentlichen Begriff aus gedacht und gehandelt wird, kann das Wachstum in der Einheit nicht verfehlt werden. Zu Recht sieht die Kommission in diesem Begriff das Prinzip ihrer Konvergenz und den Schlüssel aller Punkte der Übereinstimmung, die sie erreichen konnte. Eine positive Rezeption ihrer Ergebnisse, die Aufarbeitung noch bestehender Differenzen wie auch die Einigung auf praktische Schritte zur Einheit ist entscheidend davon bedingt, wie diese theologisch-geistliche Grundbedingung aller Einigung im Glauben von den Kirchen in ihrer Breite – und in ihren entscheidenden Instanzen – übernommen und verwirklicht wird.

b) Der Weg theologischer Einigung nahm für die Kommission in der *Eucharistielehre* seinen Ausgang und führte von da über die Lehre vom dreigestuften, ordinierten Amt zur Struktur kirchlicher Autorität im allgemeinen, in ihrem Kontext schließlich zu den Fragen, die speziell das Papsttum betreffen. Dieser Weg entspricht der patristischen Sicht der Kirche als einer *Koinonia* von Ortskirchen, die ihren Mittelpunkt im Vollzug der Eucharistiefeier haben. Anglikanisch/römisch-katholische Einigung ist nur in dieser Sicht der Kirche, die die Einheit in der Vielfalt und relativen Eigenständigkeit der Teilkirchen freigibt, möglich. Diese – vom Zweiten Vatikanum erneuerte – Auffassung „räumt auf mit der einseitigen und verengten Kirchenlehre vergangener Zeiten und gibt uns allen Raum zu atmen“, sagte Erzbischof Runcie von Canterbury.

c) Die frühkirchlichen Entwicklungen, in denen sich die sichtbaren Elemente dieser Einheit ausgebildet haben – Vorsitz des Amtsträgers in der Eucharistiefeier, Dreistufigkeit des Amtes, Kollegialität und *Kontinuität des Amtes als Träger und Repräsentant der apostolischen Sukzession*, Gleichgewicht konziliarer und primatialer Strukturen auf den verschiedenen Ebenen kirchlicher Leitung sowie schließlich der universale Primat des Bischofs von Rom –, erhalten vom Begriff der *koinonia* als sichtbarer Gemeinschaft aus theologischen Sinn und theologische Verbindlichkeit, ohne daß der Geschichtlichkeit dieser Entwick-

lungen – im Vorhinein zu aller theologischen Einigung und Sinngebung – dogmatisch-institutionelle Geltung zugesprochen würde. Auf diese Weise werden die überlieferten sichtbaren Elemente kirchlicher Einheit über ihren dogmatischen und kirchenrechtlichen Geltungsbereich und Anspruch hinaus einer verbindlichen ökumenischen Konsensbildung auf theologischer Grundlage erschlossen.

d) Hinsichtlich des „*universalen Primates*“ muß auf diesem Hintergrund hervorgehoben werden: seine für die sichtbare *koinonia* der universalen Kirche erforderliche theologische Notwendigkeit, die die Kommission immer wieder hervorhebt, auch wenn sie ihn nicht als in den Petrusstellen des NT positiv von Christus instituiert erkennt – die besondere Stellung des Petrus unter den Aposteln kann dennoch der Stellung des universalen Primas unter den Bischöfen legitimerweise als Modell dienen. Ferner ist hervorzuheben: die durchgehend betonte Doppelfunktion des primatialen Dienstes – nämlich die Einheit der universalen Kirche im Glauben ebenso zu wahren und zu fördern wie die legitime Vielfalt und Eigenständigkeit der Ortskirchen. Und schließlich ist hervorzuheben, daß diesem universalen Primas nicht nur der Vorsitz in der Ehre und Liebe, im Dienst und in der Verantwortung zugeschrieben wird, sondern auch die zur Ausübung dieses Dienstes erforderliche geistliche und rechtliche Vollmacht – die ihm bei aller Wahrung der dem Ortsbischof zukommenden eigenständigen Autorität auch gestattet, in die Angelegenheiten einzelner Bistümer einzugreifen, wenn die Einheit der Gesamtkirche im Glauben es notwendig macht. Eine *praktische Einigung auf eine für beide Seiten vollziehbare Ausübungsweise des primatialen Dienstes* im Blick auf die Anglikanische Seite sollte auf dieser Basis möglich sein, auch wenn sie sich charakteristisch unterscheiden müßte von der Ausübung päpstlicher Vollmacht, wie sie sich innerhalb der Kirchen des lateinischen Ritus herausgebildet hat.

e) Alle Glaubwürdigkeit dieser Sicht der Kirche als *koinonia* hängt schließlich daran, daß die universale Kirche unter dem Wirken des Geistes für die Kommission tatsächlich zu konkreten, *letztverbindlichen Urteilen und Entscheidungen in Glaubensfragen* finden kann. Nur so hält sie theologisch den Weg dafür offen, daß nicht nur die in der Geschichte entwickelten sichtbaren Zeichen der Einheit, sondern auch der von ihr selbst erarbeitete theologische Konsens in einer verbindlichen Weise von den Kirchen rezipiert werden kann. Allerdings sind für die Kommission solche verbindlichen Lehrentscheidungen – ob sie nun von einem Konzil oder einem Primas als Repräsentant der universalen Kirche vollzogen werden – einbezogen in den *Prozeß der Rezeption durch die ganze Kirche* und erweisen erst darin letztlich ihre Verbindlichkeit, wenn sie diese auch „*ex sese*“, d. h. aus ihrer Wahrheit erhalten bzw. daraus, daß der Heilige Geist das Lehramt der Kirche in dieser konkreten Entscheidung vor Irrtum bewahrt. Eine von diesem Glaubensurteil der Gesamtkirche unabhängige, prinzipielle Anerkennung kirchenamtlicher Lehrurteile ist von der anglikanischen Seite nicht zu erwarten. Aber ist

sie katholischerseits notwendig, wenn – nach dem Zweiten Vatikanum – das Volk Gottes aufgrund des Wirkens des Heiligen Geistes den unfehlbaren Lehrurteilen des kirchlichen Magisteriums die Zustimmung nie versagen wird?

### Bemerkungen zum weiteren Gespräch

Mit diesen Schwerpunkten ihrer im Abschlußbericht vorgelegten Übereinstimmung unterbreitet die ARCIC ihren beiden Kirchen nicht nur eine Reihe inhaltlicher Lehraussagen zur Beurteilung; sie bringt in ihnen auch eine geschlossene theologische Konzeption ökumenischer Konsensbildung und Einigung zwischen den Kirchen zum Ausdruck. Die Kirchen sind nicht nur gefragt, wie sie die in dem Bericht vorgelegten Lehrmeinungen aufgrund ihrer jeweiligen Tradition beurteilen; sie sind auch gefragt, ob sie sich – schon in dieser Stellungnahme zu den Dokumenten – existentiell auf die darin ausgesprochenen *Prinzipien ökumenischer Einigung* im Glauben einlassen.

In diesen theologischen Prinzipien spiegelt sich der Einigungsprozeß wider, den die Kommission selbst in ihrem zwölfjährigen Gespräch erfahren hat; eine angemessene Beurteilung wird ihren Texten nur dort zuteil werden, wo man von einer entsprechenden Erfahrung ausgeht. Rezeption kann für alle Teile der Kirche daher letztlich nur den Entschluß bedeuten, sich selbst auf den Weg des „ernsthaften Dialogs“ einzulassen, auf dem die von den Oberhäuptern ihrer Kirchen dazu beauftragten Kommissionsmitglieder diesen vorangegangen sind.

Hier liegt vor allem das Problem der Beurteilung ihrer Gesprächsergebnisse durch die jeweiligen kirchlichen Autoritäten. Wenn diese nur im Rückgriff auf die jeweilige Lehrentwicklung der Vergangenheit geschieht, wird durch sie der Dialog wieder vor seinen Anfangspunkt zu-

rückgeschraubt. Sicher ist es für den Rezeptionsprozeß wichtig, daß der Rückbezug auf die unterschiedlichen beiderseitigen Ausgangspositionen deutlich bleibt bzw. der Weg von ihnen zu dem erreichten Konsens auf nachvollziehbare Weise vermittelt wird. Dies einzufordern ist vor allem der Beitrag, den die Glaubenskongregation mit ihrer Stellungnahme zu dem Gespräch leistet, das nun in allen Teilen der Kirche einzusetzen hat. Man wird fragen, ob nicht eine methodische Schwäche des vorgelegten Abschlußberichtes darin besteht, daß der Weg, den die Kommission von den Ausgangspositionen zu den gemeinsamen Ergebnissen zurückgelegt hat, darin nicht durchschaubar wird. Es wäre daher zu wünschen, daß die Arbeitspapiere und Gesprächsprotokolle der Kommission der Öffentlichkeit – mittelbar oder unmittelbar – soweit möglich zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus sollte man nicht vergessen, daß es in dem Abschlußbericht nicht um einen anglikanischen, sondern um einen von – offiziell beauftragten – katholischen Theologen mitverantworteten Text geht und daß das Gespräch darüber zu einem Teil daher auch ein innerkatholisches ist. Die Spannung zwischen einer Ekklesiologie, die sich – entsprechend den Anmerkungen der Glaubenskongregation – am Begriff der institutionell verstandenen apostolischen Sukzession orientiert, und einem auf dem Begriff der „koinonia“ aufbauenden Verständnis von Kirche, Amt und Autorität stellt sich als eine innerkatholische dar und muß *auch* als solche ausgetragen werden, allerdings *nicht nur* mit dem von der Glaubenskongregation vertretenen Anliegen der Übereinstimmung mit der eigenen Tradition, sondern – dem Auftrag des einen Herrn der Kirche gemäß – in ausschlaggebender Weise *auch* in Hinordnung auf eine verbindliche Einigung mit den von Rom getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, „unter denen“ – nach den Worten des 2. Vatikanischen Konzils – „die Anglikanische Gemeinschaft einen besonderen Platz einnimmt“.

Johannes Lütticken

## Länderbericht

# Chancen einer religiösen Minderheit

## Die katholische Kirche in Indonesien

Indonesien hat in den letzten Jahren einen allmählichen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt, der wesentlich zur politischen Stabilität beitrug. Dafür muß es unter der Herrschaft der Militärs eine erhebliche Einschränkung der politischen Freiheit in Kauf nehmen, und daran dürfte sich auch so bald nichts ändern, nachdem die Wahlen Anfang Mai die Position der Regierung erwartungsgemäß

bestätigten. Die Unruhen im Verlauf des Wahlkampfes zeigten aber, daß die zahlreichen ethnischen, religiösen, kulturellen und sozialen Gegensätze im Lande weiterbestehen. In den über 360 ethnischen Gruppen werden neben der Staatssprache Bahasa Indonesia mehr als 250 Regionalsprachen sowie mehrere hundert Dialekte gesprochen. 90% der Bevölkerung bekennen sich zum Islam,